

AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 19

Nummer 14

Datum 29.06.2009

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

Wirtschaftsplan des Städtischen Abwasserbetriebes der Stadt Leichlingen für das Wirtschaftsjahr 2009

Inhaltsverzeichnis

34

WIRTSCHAFTSPLAN

des Städtischen Abwasserbetriebes der Stadt Leichlingen

für das Wirtschaftsjahr 2009

Aufgrund des § 107 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW Seite 666) zuletzt geändert durch Gesetz v. 03.02.2004 (GV. NRW. S 96) und der §§ 14 ff. der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV NW Seite 324/SGV NW 641) geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 23.10.2008 folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftjahr 2009 wird im Erfolgsplan

im Aufwand auf	7.357.966 €
im Ertrag auf	7.357.966 €
und im Vermögensplan	
in der Einnahme auf	8.404.636 €
in der Ausgabe auf	8.404.636 €
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2009 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf

2.200.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

763.000 €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.000.000€

festgesetzt.

§ 5

Die Entwässerungsgebühren werden entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung der Stadt Leichlingen festgesetzt.

Leichlingen, den 10.06.2009

gez. Ernst Müller Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Nach § 7 Abs. 6 GO für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (geändert durch Gesetz v.03.02.2004) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher angezeigt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 10.06.2009

gez. Ernst Müller Bürgermeister